



## **Infoblatt** **Digitaler Nachlass**

Liebe Leserin, lieber Leser,

*in der Vergangenheit konnten sich Erben meist ohne größere Schwierigkeit mit Hilfe der Unterlagen und Aktenordner, die sie in der Wohnung des Verstorbenen fanden, einen Überblick über den Nachlassbestand und eine Grundlage für die Nachlassabwicklung verschaffen. Die wichtigen Informationen befanden sich in den Aktenordnern im Regal im Arbeitszimmer oder in der Schreibtischschublade.*

*Mittlerweile findet das Leben der meisten von uns zumindest zu einem großen Teil im Internet statt, wo wir Verträge mit Banken abschließen, wichtige Dokumente speichern oder E-Mails mit wichtigen Informationen austauschen. Diese digitalen Lebensinhalte bringen für den Erben bei der Nachlassabwicklung neue Herausforderungen mit sich.*


*Es wird immer wichtiger, sich bei dem Gedanken über das eigene Testament und den eigenen Erbfall auch mit den Fragen des sogenannten digitalen Nachlasses zu beschäftigen.*

### **Digitaler Nachlass**

Der digitale Nachlass umfasst einerseits die Gesamtheit aller auf Datenträgern des Erblassers gespeicherten Inhalte, also insbesondere Dateien auf Festplatten im PC oder Notebook, auf dem Smartphone, Tablet, auf der Speicherkarte, dem USB-Stick oder auf dem Server im Heimnetzwerk.

Zum digitalen Nachlass gehören andererseits sämtliche Zugangsberechtigungen zu digitalen Diensteanbietern im

Internet, zu denen der Verstorbene durch Einrichtung einer Zugangsberechtigung einen Vertrag geschlossen hat. Zu nennen sind etwa **Zugangsberechtigung** zu

 E-Mail-Diensten, Online-Shops, Buchungsplattformen, Online-Banken, Sozialen Netzwerken, Cloud-Speichern, Gesundheitsdaten-, Foto-, Video- und Streaming-Diensten oder Online-Dating-Portalen.

## Überblick über die Rechtslage

Die Gerichte haben in den vergangenen Jahren entschieden, dass bei dem Tod des Kontoinhabers eines solchen digitalen Dienstes der Nutzungsvertrag und damit auch der Zugang zu dem Benutzerkonto auf den oder die Erben in gleicher Weise übergeht wie auch die analogen Verträge (z. B. das herkömmliche Zeitungs-Abonnement). Dem Erben ist Zugang zu den in dem jeweiligen Vertrag vorgehaltenen Kommunikationsinhalten oder Vermögenswerten zu gewähren, so wie ihn ursprünglich der Verstorbene hatte.

Rechtlich bedeutet dies für den Erben, dass er sich bei den Anbietern der digitalen Dienste nach den „alten“ Regeln als Erbe ausweisen muss. Wie auch für den „analogen“ Nachlass, also das vererbte Einfamilienhaus oder das Bankkonto bei der regionalen Bank, muss der Erbe also beim zuständigen Nachlassgericht die Erteilung eines Erbscheins beantragen und diesen dann bei den Vertragspartnern vorweisen.

Praktisch bedeutet dies für den Erben, dass er die Passwörter des Verstorbenen auf den digitalen Endgeräten kennen muss, da eine Umgehung des Passwort-

schutzes häufig kaum noch möglich ist. So wie der Erbe früher die Aktenordner des Verstorbenen im Regal oder Arbeitszimmer nach Hinweisen auf wichtige Vertragsbeziehungen und Unterlagen durchforsten musste, muss der Erbe heute auch das Smartphone, das Notebook und die Speichermedien nach Hinweisen auf wichtige Vertragsbeziehungen oder Vermögenswerte durchsuchen können.



## Testamentarische Regelungen zum digitalen Nachlass

Nicht erst bei der Abwicklung eines Nachlasses, sondern auch bei der Errichtung eines Testaments stellen sich neue Fragen: So kann derjenige, der ein Testament errichten möchte, auch bezüglich seiner digitalen Lebensinhalte testamentarische Anordnungen vorsehen. Die erbrechtlichen Instrumente wie etwa Vermächtnisanordnung, Auflage oder Testamentsvollstreckung können auch ganz konkret verwendet werden, um den digitalen Nachlass zu regeln.

- ✓ **Empfehlenswert** ist insbesondere, auch für die digitalen Lebensinhalte einen „Notfall“-Ordner vorzubereiten und diesen stets aktuell zu halten.
- ✗ **Dringend abzuraten** ist davon, eine Liste der Passwörter in das Testament aufzunehmen oder als Anlage zum Testament beizufügen.

**i** Möchten Sie dafür den Rat eines Fachanwaltes für Erbrecht einholen, können wir Ihnen gerne einige Adressen nennen. Oder Sie melden sich zu einem Vortrag der Malteser zum Thema Vererben an unter:

**Wichtig ist dabei,**

- dass auch alle Regelungen zum digitalen Nachlass eigenhändig geschrieben und eigenhändig unterschrieben sein müssen;
- dass die Regelungen zum digitalen Nachlass abgestimmt sein müssen auf die übrigen Verfügungen zu den „analogen“ Lebensinhalten;
- dass die im Testament vorgesehenen Regelungen begleitet werden müssen durch praktische Vorkehrungen hinsichtlich des „Passwort“-Problems.

- ✉ Team Erben und Vererben  
**Malteser Hilfsdienst e. V.**  
Malteser Zentrale  
Erna-Scheffler-Str. 2, D-51103 Köln
- ☎ Telefon: **+49 (0) 221 9822 2322**
- ✉ E-Mail: **ratgeber@malteser.org**

*Diese Information wurde erstellt mit freundlicher Unterstützung von Dr. Gordian Oertel:  
RA Dr. Gordian Oertel, c/o Kanzlei Meyer-Köring, Oxfordstr. 21, Sterntorhaus, 53111 Bonn.*

